

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Rolle des Europischen Parlaments in seinen Beziehungen zum Europischen Rat

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis darauf, da die institutionelle Weiterentwicklung der Gemeinschaft zu den Zielen gehrt, auf die immer wieder ausdrcklich in den Prambeln der Gemeinschaftsvertrge sowie in den Ergnzungen und nderungen dazu hingewiesen wird,

unter Bercksichtigung der Tatsache, da in den verschiedenen Phasen des Aufbaus der Gemeinschaft zunchst „Gipfelkonferenzen“ und anschlieend Tagungen des „Europischen Rats“ einberufen wurden, auf denen versucht wurde, auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs Leitlinien und Stufen fr die europische Integration festzulegen,

in Erwgung der unterschiedlichen Erfahrungen, die in der langen Geschichte des „Europischen Rates“ gesammelt wurden, und in Erwgung der Notwendigkeit, seine rechtliche, politische und funktionale Rolle innerhalb der politischen Wirklichkeit Europas zu definieren,

unter Betonung der Wichtigkeit, da sich die knftige Gemeinschaft in harmonischer Weise entwickelt, wobei das Parlament immer strker die Rolle eines politischen Motors und stndigen Gesprchspartners der Institutionen und des Europischen Rates spielen mu,

unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit einer harmonischen Entwicklung der institutionellen Struktur der Gemeinschaft, in der das Parlament immer strker die ihm zustehende Funktion des Zentralorgans wahrnehmen und die Kommission und der Rat die ihnen durch die Vertrge bertragene Rolle wieder uneingeschrnkt spielen mssen,

in Genugtuung darber, da der Europische Rat sich jngst positiv zu der Mglichkeit gestellt hat, die von erheblicher politi-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments — 00375084 — vom 22. Dezember 1981.

Das Europische Parlament hat die Entschlieung auf seiner Tagung im Dezember 1981 angenommen.

scher Bedeutung ist, mit dem Europäischen Parlament ständige und konstruktive Beziehungen zu unterhalten,

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 1–739/81)

BESTÄTIGT DIE NOTWENDIGKEIT

1. daß der Europäische Rat in allen Fällen, in denen er als Rat im Sinne der Verträge handelt, sich an die zwischen Rat und Europäischem Parlament festgelegten Konsultations- und Konzertierungsverfahren zu halten hat;
2. daß der Europäische Rat das Europäische Parlament rasch über die Abwicklung und den Inhalt seiner Tagungen informiert;
3. daß sich der Europäische Rat einmal im Jahr – vertreten durch seinen Präsidenten – an einer allgemeinen Aussprache des Parlaments über den „Stand der europäischen Integration und der Rolle der Gemeinschaft in der internationalen Politik“ beteiligen sollte. Der Europäische Rat hätte dem Europäischen Parlament ein schriftliches Dokument zu diesem Thema einen Monat vor der gemeinsamen Aussprache zu übermitteln, die mit der Debatte über den Jahresbericht der Kommission gekoppelt sein könnte;
4. daß der Europäische Rat sich bereit erklären sollte, auf den seinen Tagungen jeweils folgenden Plenartagungen des Europäischen Parlaments diesem durch den Ministerrat oder durch die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister über Verlauf und Ergebnisse seiner Tagung Auskunft zu geben;
5. daß unter Achtung des nach den Verträgen gewollten institutionellen Gleichgewichts die Rolle der Kommission und deren politische Kontrolle durch das Europäische Parlament unangestastet bleiben;
6. daß die im Zagari-Bericht enthaltene Forderung nach einem Ausgleich voll berücksichtigt wird und der Europäische Rat sich seiner Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten betreffend die Entscheidung über den Sitz der Institutionen der Gemeinschaft bewußt ist;
7. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den dazugehörigen Bericht dem Europäischen Rat, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.